

Naturfreunde Jossolleraue

- Satzung -



§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturfreunde Jossolleraue e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 35447 Reiskirchen.
- (3) Der Verein wurde am 9. 7. 2006 gegründet und ist auf dem Registerblatt VR 4088 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:

Der Schutz und die Förderung der Landschaft und der Natur, insbesondere des Bodens, des Wassers, der Luft, und der in diesen beheimateten Pflanzen - und Tiergesellschaften, eingeschlossen die Fische und Zugvögel, in ihrer Dynamik und Vielfalt, so wie sich diese in dem Landschaftsraum „Jossoller Aue“ und angrenzenden Gebieten entwickelt haben. Dieser Raum wird gebildet aus dem Fließgebiet, den stehenden Gewässern und dem Sumpfgebiet der Aue und allen dazugehörigen Landschaftsteilen mit den Hängen zwischen den Ortsteilen Reiskirchen, Lindenstruth, Hattenrod und Burkhardsfelden,

- (2) Ziel des Vereins ist:

Die Natur- und Kulturlandschaft „Josseler Aue“ in ihrer naturgeprägten Eigenart zu erhalten, den Landschaftsraum vor gravierend in die Landschaft eingreifenden Störungen, Veränderungen oder Zerstörungen zu bewahren, Insbesondere soll das Entwicklungspotential der noch naturnahen Wiesen-, Auen- und Hanglandschaften, der Feldgehölze und deren gegenseitige Vernetzungen, zum Beispiel Wanderwege der Lurche und Frösche, Flugschneisen von Fledermäusen und Großvögeln, erhalten bleiben. Sichtachsen sollen respektiert werden. Die Nutzung der Josseler Aue soll auch zukünftige weitergehende Wiederherstellungen des Landschaftspotentials sowie deren Erlebnenswert für die Naherholung als hochrangige Elemente beachten. Das besondere Interesse des Vereins gilt der Erhaltung des Lebensraums für die Vögel Eisvogel, Kiebitz, Bekassine, Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter und Nachtigall, für den Tagfalter Schwarzblauer Bläuling und den Heuschrecken Sumpfschrecke, Weißbrandiger Graßhüpfer und Kurzflügelige Schwertschrecke.

Ebenso soll das natürliche Landschaftsprofil und dessen Gliederung geachtet und geschützt werden und in seinen Dimensionen erhalten bleiben,

- (3) Hierzu sammelt der Verein Spenden. Damit sollen dem Vereinsinteresse dienende Analysen und Gutachten erstellt oder finanziell gefördert werden oder juristische Personen, Privatpersonen oder anerkannte Naturschutzverbände in einem dem Ziel des Vereins dienenden Rechtsstreit unterstützt werden. Daneben können damit standortgerechte Pflanz -und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 3 Mitglieder, Beitrag

- (1) Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit einer Einzugsermächtigung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird nach einer Frist von mindestens einem Monat zum nächsten Jahresende gültig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einen Beschluss des Vorstands oder der

Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsziele verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Reicht das betroffene Mitglied eine schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstand ein, ruht dessen Mitgliedschaft zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt in dieser Angelegenheit endgültig,

(5) Natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden. Voraussetzung ist, dass sie eine Spende von mindestens 60 Euro dem Verein zugewendet haben. Weiterhin müssen sie im Januar der auf diese Zuwendung folgenden Jahre einen Mitgliedsbeitrag von 60 Euro als Jahresbeitrag entrichten. Juristischen Personen bestimmen in eigener Verantwortung, welche Person sie in der Mitgliederversammlung vertritt.

(6) Fördermitglied kann eine juristische Person wie auch eine natürliche Person werden. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein durch eine oder mehrere Spenden,

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wobei nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und kann in dringenden Fällen durch Beschluss des Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Wenn eine Satzungsänderungen vorgesehen ist, muss diese durch einen Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre);
- b) Berufung von zwei Rechnungsprüfern
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht, wenn vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Für eine Änderung der Satzung und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

(7) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert sind vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(8) Fordert mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, so ist diese binnen 6 Wochen durch den Vorstand einzuberufen,

(9) Der Vorstand bestimmt wer die Mitgliederversammlung leitet und übt das Hausrecht aus.

§ 5 Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB wird für drei Jahre gewählt. Er besteht aus vier Personen, und zwar aus:

- a) Der/dem Vorsitzenden
- b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Der/dem Schatzmeister/in
- d) Der/dem Schriftführer/in

(2) Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sind erforderlich um den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll geführt.

§ 6 Ausgaben

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Verwaltungskosten und Aufwendungen des Vereins werden aus dem Vereinsvermögen bestritten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 7 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen und den Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen. Über den Aufteilungsschlüssel entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Das Restvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes oder für mildtätige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt, entscheidet auch über den weiteren Verbleib des Vereinsarchivs.